

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



Allgemeine Geschäftsbedingungen bei Softwarekauf (Erwerb von Software mit PORR als Erwerber)

1. Grundsätzliches

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Software gelten für alle Verträge, bei denen die PORR AG (Digital Unit), Absberggasse 47, 1100 Wien (kurz „PORR“) oder ein mit PORR verbundenes Unternehmen eine bereits im Sinne einer offiziellen Release-Version fertig programmierte und im Sinne ihrer Beschreibung voll funktionsfähige und veröffentliche sowie verkehrsfähige Software kauft oder anderweitig erwirbt, sei es entgeltlich, unentgeltlich, im Wege eines Tauschgeschäftes oder auf welchem Weg auch immer, wobei die mit dem **Verkäufer** (auch **Auftragnehmer** bzw kurz „AN“ genannt) diesbezüglich abgeschlossenen (Individual-)Verträge diesen AGB vorgehen, sofern der Inhalt bzw. einzelne Inhalte solcher Verträge mit diesen AGB im Widerspruch stehen. Die vorliegenden AGB gelten nicht für Software-Entwicklungen bzw. Programmierdienstleistungen; derartige Vertragsverhältnisse unterliegen den PORR „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung mit PORR als Auftraggeber“.

1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderweitige Vertragsbedingungen des AN sind ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn (i) der AN PORR über derartige Bedingungen informiert hat, (ii) der AN seine derartigen Bedingungen PORR auf welche Art auch immer zur Verfügung gestellt hat, (iii) PORR irgendwelche Leistungen bzw. Verpflichtungen unter dem Individualvertrag in Kenntnis derartiger Bedingungen des AN erbringt bzw. erfüllt, oder (iv) derlei Bedingungen des AN in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Kommunikationen aufscheinen und von Seiten PORR unwidersprochen geblieben sind. 1.3. PORR ist jederzeit dazu berechtigt, diese AGB zu ändern und diese AGB gelten für zukünftige Software-Erwerbsverträge in der dann jeweils gültigen Fassung.

2. Definition

2.1. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen: (a) sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; (b) sie sind von kommerziellem bzw. wissenschaftlichem Wert, weil sie geheim sind; (c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt und (d) sind von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet, etwa mit „geheim“ oder Ähnlichem. Die folgenden Informationen sind jedenfalls „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ von PORR im Sinne dieser Definition, auch wenn sie nicht als „geheim“ oder Ähnlichem gekennzeichnet sind, sofern sie zumindest die obenstehenden Anforderungen laut den Punkten 2.1 (a) und 2.1 (b) erfüllen: 2.1.1. der Inhalt des Vertrags (zur Definition von „Vertrag“ siehe Punkt 2.10, unten); 2.1.2. Gesprächsprotokolle, Term Sheets, Notizen, Verfahrensabläufe, Dokumentationen sowie Schreiben (zB Briefe und Emails) betreffend die vertraglich geschuldeten Leistungen; 2.1.3. Gespräche (einschließlich Verhandlungen) sowie mündlich erteilte Informationen betreffend die vertraglich geschuldeten Leistungen.

2.2. „Dritte“: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren unmittelbare Mitarbeiter, also insbesondere Angestellte.

2.3. „Schriftlichkeit“ bzw. „schriftlich“: schlichte Textform, inklusive unsignierter und unverschlüsselter Emails, wobei für die Rechtswirkung bei Hardcopy-Kommunikation der faktische Zugang und bei Emails die technische Abrufbarkeit beim Empfänger maßgeblich ist.

2.4. „Schutzrechte“: alle registrierbaren und unregistrierbaren Immaterialgüterrechte, insbesondere nach dem Urheber-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster und/ oder Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrechte.

2.5. „Software“: eine bereits im Sinne einer offiziellen Release-Version fertig programmierte und im Sinne ihrer Beschreibung voll funktionsfähige und veröffentliche sowie verkehrsfähige Software, die von PORR vom AN entgeltlich, unentgeltlich oder anderweitig erworben wird.

2.6. „Verbundene(s) Unternehmen“: solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

2.7. „Vertrag“: der Individualvertrag, der zwischen PORR als Erwerberin und dem AN zum Zwecke des Erwerbes einer Software durch PORR abgeschlossen wird, einschließlich sämtlicher Beilagen und Dokumente und dergleichen, auf welche im Vertrag ausdrücklich verwiesen wird.

3. Software und Rechte daran

3.1. Der AN hat, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, sicherzustellen, dass (i) die Rechtsposition von PORR an der Software zeitlich unbeschränkt und unbelastet ist, dass (ii) PORR das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht sowie (iii) das Recht erhält, Sicherheitskopien der Software im angemessenen Ausmaß herzustellen. Im Falle der Lieferung von Software auf einem körperlichen Datenträger hat der AN weiters sicherzustellen, dass PORR das Eigentumsrecht an dem körperlichen Datenträger erhält.

3.2. Die obige Sicherstellung und die Rechteeinräumung ist von der Bezahlung der vereinbarten Vergütung des AN unabhängig; es wird kein sogenannter „urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“ vereinbart bzw. wird dieser ausdrücklich ausgeschlossen. Die oben genannte nicht-ausschließliche Rechteeinräumung durch den AN an PORR umfasst insbesondere das zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte, und zumindest im Sinne eines Weiterverkaufes von sogenannter „Used Software“ übertragbare Recht, die Software in jeglicher Form zu verwerten, betriebsmäßig zu gebrauchen sowie zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

3.3. Der AN garantiert, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen zu verfügen, insbesondere, dass die Software weder im Ganzen noch in Teilen in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingreift, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten dem AN eingeräumt wurden. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen PORR aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB durch den AN geltend machen, so ist der AN verpflichtet, PORR auf erste Anforderung hiervon verschuldensunabhängig freizustellen und vollständig schad- und klaglos zu halten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



3.4. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes informieren. Der AN ist verpflichtet, PORR schriftlich zu warnen, wenn der AN erkennt, dass die Software (als Ganzes oder in Teilen) fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte.

3.5. Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit der Software eingetreten sein, wird der AN auf eigene Kosten eine alternative Technologie implementieren, die frei von Rechten Dritter ist und PORR diesbezüglich vollständig schad- und klaglos halten. Hinsichtlich der alternativen Technologie gelten die Anforderungen des Vertrags sinngemäß.

4. Wartung

4.1. Der AN hat PORR zusammen mit dem Vertragsabschluss einen Wartungsvertrag für die Software anzubieten, der zumindest die Verpflichtung des AN beinhaltet, die Software für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Vertragsabschluss zu warten (insbesondere laufend erhältliche Aktualisierungen, wie etwa Sicherheits-Updates und Patches, und Verbesserungen (Versions-Upgrades) einzuspielen), wobei diese Wartung die Gewährleistungsansprüche von PORR völlig unberührt lässt, sodass PORR die Ansprüche aus der Gewährleistung auch ohne Abschluss eines Wartungsvertrages zustehen. Der AN verpflichtet sich die angebotene Software frei von Exploits zu halten bzw. diese zu Patchen, auch wenn diese zum Zeitpunkt des Kaufes noch nicht bekannt waren. Das Angebot hat dabei auch zumindest den Leistungsinhalt des Wartungsangebotes sowie das diesbezügliche Entgelt zu beinhalten.

4.2. PORR ist keinesfalls dazu verpflichtet, das Wartungsangebot anzunehmen.

4.3. Für den Fall des Abschlusses eines Wartungsvertrags gilt, dass sich der AN zumindest wie folgt verpflichtet: 4.3.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR geheim zu halten und nur zum Zweck der Zusammenarbeit unter dem Vertrag zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunutzen oder ausnutzen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden. 4.3.2 Der AN darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR an seine Mitarbeiter weitergeben, aber nur soweit diese die Informationen zur Erbringung der Wartungsleistungen unbedingt benötigen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR entsprechend zugänglich werden können, in einer zumindest dem Vertrag bzw. diesen AGB entsprechenden Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nicht-Verwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN. 4.3.3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich (i) dem AN bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren; (ii) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; (iii) nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist; (iv) nach ihrer Übermittlung dem AN von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; (v) vom AN unabhängig erarbeitet worden sind; oder (vi) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der zur Offenlegung verpflichtete AN PORR unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist. 4.3.4. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind. 4.3.5. Soweit der AN und/ oder PORR und/ oder

sonstige Personen im Rahmen der Wartungsleistungen personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet/ verarbeiten, stellen die Parteien sicher, dass zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden; dies auch in der etwaigen Kette der Auftragsverarbeiter. 4.3.6 Der AN gewährleistet, dass er alle anwendbaren Datenschutzregelungen (wie insbesondere die DSGVO) einhalten wird, und dasselbe gilt für die [Datenschutzrichtlinien der PORR](#). 4.3.7. Der AN gewährleistet weiters, dass er den [Code of Conduct](#) die Compliance Richtlinien der PORR einhalten wird. In diesem Zusammenhang ist der AN insbesondere dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und der AN stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit PORR alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten und insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153,153a, §§ 304-309 und §§ 146 ff StGB oder §§ 10-12 UWG fallen. Weiters ist es dem AN strengstens untersagt, Mitarbeitern von PORR oder Dritten irgendwelche Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeiter von PORR oder Dritten zu beeinflussen. Dem AN ist es weiters untersagt, Dritte zu den oben genannten Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten.

5. Preis, Rechnungslegung und Gegenforderungen

5.1. Mit dem im Vertrag vereinbarten Preis sind alle Aufwendungen und Kosten für eine vollständige Lieferung der Software abgegolten. Hierzu zählen zum Beispiel auch Nebenleistungen. Der vereinbarte Preis versteht sich als „All-In“-Entgelt, soweit nicht im Rahmen des Vertrages anders festgelegt. Über diesen Preis hinaus dürfen daher auch keinerlei Kosten oder dergleichen zur Verrechnung gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Dritt-Lizenzkosten, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten etc.

5.2. Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestell- und Kostenstellenummer, sowie gegebenenfalls Nutzerkostenstellenummer an PORR zu senden. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen ohne Skontoabzug nach Rechnungserhalt geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit dem Zeitpunkt, in welchem PORR die Software erhält. Da PORRs Zahlungsanweisungen EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewahrt, wenn die Zahlung nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist zum nächstfolgenden Überweisungstermin zur Anweisung gelangt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens fünf Arbeitstage. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

5.3. Zahlungen und Rechnungsprüfungen, aber auch die Unterlassung der Ablehnung bzw. Rücksendung zur Neuausstellung und Rückstellung einer Rechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung, kommt kein Charakter einer Willenserklärung, und damit insbesondere auch keinerlei anerkennende Wirkung, zu.

5.4. Allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg, unabhängig vom Zeitpunkt der Verständigung, in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen PORR oder mit PORR verbundene Unternehmen beteiligt sind; mit alldem ist der AN ausdrücklich einverstanden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



6. Liefertermine, Gewährleistung und Haftung

6.1. Liefertermine sind stets als Fixgeschäfte iSd § 919 ABGB zu qualifizieren.

6.2. Ist absehbar, dass der AN einen oder mehrere vertraglich vorgesehene Termine voraussichtlich nicht einhalten wird (können), hat der AN binnen angemessener Frist und längstens binnen 14 Tagen einen detaillierten schriftlichen Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem dargelegt wird, welche Maßnahmen der AN ergreifen wird, um den Verzug und dessen Folgen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

6.3. PORR kann bei Verzug jedenfalls und jederzeit 6.3.1. auf Erfüllung des Software-Erwerbs beharren; oder den Vertrag hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen.

6.4. Darüberhinausgehende Ansprüche von PORR, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben unberührt.

6.5. Im Sinne dieses AGB-Kapitels gilt jede Abweichung von den vertraglich bedungenen und/oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Software als Mangel, die bei Übergabe der Software vorliegt oder nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Der AN leistet - unabhängig von der gesetzlichen Anwendbarkeit, somit dann analog - nach den Regelungen der gesetzlichen Gewährleistung Gewähr für die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Software. Für den Zweck der Einordnung von Mängeln vereinbaren die Parteien die nachstehende Fehlerklassifikation, und zwar insbesondere auch mit Blick auf den Fall, dass PORR betreffend keinen Wartungsvertrag betreffend die Software abgeschlossen hat: 6.5.1. Kritischer Fehler: die Nutzung der Software ist entweder unmöglich (z.B. wegen eines reproduzierbaren Absturzes oder Einfrierens) oder unzumutbar (z.B. aufgrund häufiger nicht reproduzierbarer unterschiedlicher Abstürze oder Einfrierungen) bzw. hat der Fehler hat einen schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionalität und/oder die Sicherheit der Software; 6.5.2. Schwerer Fehler: die Nutzung der Software ist mit Blick auf ihren Einsatzzweck stark eingeschränkt bzw. hat der Fehler einen wesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder Sicherheit der Software; 6.5.3. Leichter Fehler: die Nutzung der Software ist mit Blick auf ihren Einsatzzweck etwas eingeschränkt bzw. hat der Fehler einen bloß unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder Sicherheit der Software; 6.5.4. Unerheblicher Fehler: die Nutzung der Software ist mit Blick auf ihren Einsatzzweck nicht einmal ansatzweise eingeschränkt bzw. hat der Fehler keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder Sicherheit der Software.

Kritische und schwere Fehler stellen jedenfalls wesentliche Mängel im Sinne des gesetzlichen Gewährleistungsrechts dar. Behebbarer kritischer und schwerer Fehler hat der AN binnen angemessener Frist (höchstens jedoch binnen 2 Werktagen) zu beheben und der AN hat mit der Fehlerbehebung unverzüglich zu beginnen. Bei behebbaren leichten und unerheblichen Fehlern ist der AN zur Behebung binnen angemessener Frist verpflichtet.

PORR wird den AN über jeden Fehler in Kenntnis setzen und sich bemühen, jeden gemeldeten Fehler im Sinne der obigen Klassifikation zu klassifizieren. Zu diesem Zweck hat der AN gegenüber PORR zumindest eine Telefonnummer (erreichbar an jedem Werktag zumindest von 8:00 CET bis 18:00 CET) und eine Emailadresse bekanntzugeben, an welche PORR nicht nur Fehlermeldungen erstatten, sondern auch andere Störungen bzw. Probleme betreffend die Software melden und entsprechende Abhilfe (wie etwa Auskünfte zur Problem- bzw. Störungsbehebung oder -umgehung) erhalten kann.

Die Vornahme der Klassifikation von einzelnen Fehlern ist von den Parteien grundsätzlich einvernehmlich vorzunehmen. Für den Fall, dass binnen 24 Stunden ab PORRs Fehlermeldung aus welchen Gründen kein Einvernehmen erzielt wird (z.B. im Falle des Dissens über die Klassifikation oder mangels einer Reaktion des AN), gilt die Fehlerklassifikation von PORR, die PORR im eigenen, jedoch angemessenen, Ermessen im Zuge der Fehlermeldung vorgenommen hat oder danach gegenüber dem AN kommuniziert.

Der AN haftet sowohl für Sachmängel als auch für Rechtsmängel. PORR treffen - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - keine Untersuchungs- oder Rügepflichten oder -obliegenheiten. Die Anwendung der §§ 377, 378 und 381 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen, sodass PORR nicht zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet ist, um PORRs Gewährleistungsansprüche zu wahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate und beginnt mit der Übergabe der Software.

Kommt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er schon zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war. Mit dem Tag der erfolgreichen Behebung eines Mangels beginnen obige Fristen für die betreffenden Teile der Leistung neu zu laufen. Durch außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem angezeigten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr. Im Zuge der Gewährleistung kommen PORR die Rechte nach § 932 ABGB zu.

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages haben die Parteien Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die andere Partei schuldhaft zugefügt wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

PORR ist dazu berechtigt, die IT Sicherheitsbeschaffenheit der Software einmal pro Kalenderjahr mithilfe eines unabhängigen Dritten (kurz „Benchmark“) zu evaluieren (zB mit Hilfe eines Penetrationstests, der durch einen unabhängigen IT Sachverständigen durchgeführt wird; kurz „Benchmarking“). Für jede im Rahmen des Benchmarkings entdeckte Sicherheitslücke gilt die Fehlerklassifikation mitsamt dem entsprechenden Prozedere laut Punkt 6.5, oben, und jeder entsprechend entdeckter Fehler gilt als versteckter Mangel, für welchen die Gewährleistungsfrist neu zu laufen beginnt. Die Haftung von PORR ist bei leichter Fahrlässigkeit in allen Fällen (ausgenommen bei Personenschäden) ausgeschlossen.

7. Höhere Gewalt und Behinderung

7.1. Ein Ereignis (in der Folge) „höherer Gewalt“ liegt vor insbesondere bei 7.1.1. einer kriegerischen Auseinandersetzung, die auf dem Gebiet der Republik Österreich stattfindet oder dieses unmittelbar betrifft, 7.1.2. Revolution, Aufstand, terroristischen Akten oder Sabotageakte durch Dritte, 7.1.3. Seuchen, Epidemien oder Pandemien 7.1.4. Streiks oder Aussperrungen, von denen der AN unmittelbar betroffen ist, 7.1.5. Hochwasser, Erdbeben, Feuer- oder Naturkatastrophen und 7.1.6. vergleichbaren Ereignissen.

7.2. Weder PORR noch der AN haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern (i) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, wenn (ii) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung angemessener Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können, wenn (iii) sie die andere Partei umgehend schriftlich über Natur und Ausmaß der Höheren Gewalt, die zu ihrem Leistungsausfall oder Verzug geführt hat, verständigt; und (iv) sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



Pflichten aus diesem Vertrag auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate dauerhaft anhält, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von vierzehn (14) Tagen aufgelöst werden.

7.3. Eine Behinderung der Leistungserbringung (kurz „Behinderung“) liegt vor, wenn PORR (oder aus PORRs Sphäre stammender Dritter) mit Mitwirkungshandlungen bzw. -leistungen in Verzug ist, zu denen (i) PORR (oder der aus PORRs Sphäre stammende Dritte) verpflichtet ist, und die (ii) Voraussetzung für die Leistungserbringung des AN sind. Ist es dem AN aufgrund einer Behinderung objektiv unmöglich, seinen vertraglichen Verpflichtungen zum Teil oder zur Gänze nachzukommen, ist der AN, solange die Behinderung andauert, von der Erfüllung jener Verpflichtungen, die durch die Behinderung unmittelbar betroffen sind, in diesem Umfang befreit. Die von einer Behinderung betroffene Partei hat der anderen Partei die Behinderung schriftlich mitsamt einer angemessen detaillierten und nachvollziehbaren Beschreibung der Behinderung unverzüglich mitzuteilen..

8. Abschließende Bestimmungen

8.1. Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die - auch wiederholte - Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten.

8.2. Jegliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PORR nicht auf Dritte übertragen werden.

8.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.

8.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

8.5. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht, wobei PORR allerdings jederzeit dazu berechtigt bleibt, den AN an jedem für den AN sachlich und örtlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung für die PORR

1. Grundsätzliches

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung gelten für alle Softwareentwicklungsverträge, bei denen die PORR AG (Digital Unit), Absberggasse 47, 1100 Wien (kurz „PORR“) oder ein mit PORR verbundenes Unternehmen als Auftraggeber auftritt (kurz „AG“), wobei die mit dem Auftragnehmer (kurz „AN“) diesbezüglich abgeschlossenen (Individual-)Verträge diesen AGB vorgehen, sofern der Inhalt bzw. einzelne Inhalte solcher Verträge mit diesen AGB im Widerspruch stehen.

1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderweitige Vertragsbedingungen des AN sind ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn (i) der AN PORR über derartige Bedingungen informiert hat, (ii) der AN seine derartigen Bedingungen PORR auf welche Art auch immer zur Verfügung gestellt hat, (iii) PORR irgendwelche Leistungen bzw. Verpflichtungen unter dem Individualvertrag in Kenntnis derartiger Bedingungen des AN erbringt bzw. erfüllt, oder (iv) derlei Bedingungen des AN in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Kommunikationen aufscheinen und von Seiten PORR unwidersprochen geblieben sind.

1.3. PORR ist jederzeit dazu berechtigt, diese AGB zu ändern und diese AGB gelten für zukünftige Beauftragungen in der dann jeweils gültigen Fassung.

2. Definition

2.1. „Abnahmeverhindernder Fehler“: Festgestellter bzw. reproduzierbarer nicht vertragsgemäßer Zustand des Leistungssolls, welche die Abnahme gemäß Definition of Done verunmöglichen.

2.2. „Background“: Ergebnisse, einschließlich Rechte, welche von den Parteien vor dem Tag des Inkrafttretens des Vertrags oder außerhalb des Vertrags (iSv „Sideground“) erworben oder geschaffen wurden.

2.3. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen: (a) sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; (b) sie sind von kommerziellem bzw. wissenschaftlichem Wert, weil sie geheim sind; (c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt und (d) sind von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet, etwa mit „geheim“ oder Ähnlichem.

2.4. „Definition of Done“: Liste an Kriterien zum Abschluss von Arbeiten an einem Work Item.

2.5. „Final Acceptance Certificate“: Schriftliche Bestätigung von PORR gegenüber dem AN, dass alle Definitions of Done erfüllt und alle Work Items abgenommen sind.

2.6. „Dritte“: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren unmittelbare Mitarbeiter, also insbesondere Angestellte.

2.7. „Fall der Vertragsauflösung“: Sachverhalte, welche eine der Parteien zur fristlosen Auflösung des Vertragsberechtigten; davon ist die ordentliche Kündigung des Vertrages abzugrenzen.

2.8. „Komponenten“: einzelne oder die Summe aller Teile des zu übergebenden Leistungssolls.

2.9. „Leistungssoll“: Auf Basis des Vertrags bzw. im Vertrag beschriebene Leistungen, die vom AN zu erbringen sind.

2.10. „Schriftlichkeit“ bzw. „schriftlich“: schlichte Textform, inklusive unsignierter und unverschlüsselter Emails, wobei für die Rechtswirkung bei

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



Hardcopy-Kommunikation der faktische Zugang und bei Emails die technische Abrufbarkeit beim Empfänger maßgeblich ist.

2.11. „Schutzrechte“: alle registrierbaren und unregistrierbaren Immaterialgüterrechte, insbesondere nach dem Urheber-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster und/ oder Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrechte.

2.12. „Subunternehmer“: alle Unternehmer (im weitesten Sinne), derer sich der AN oder ein Subunternehmer des AN zur Erbringung des Leistungssolls bedient, und zwar unabhängig davon, ob diese Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister sind. Der Begriff erfasst damit insbesondere alle Unternehmer der „Subunternehmer-Kette“.

2.13. „Verbundene(s) Unternehmen“: solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

2.14. „Vertrag“: der Individualvertrag, der zwischen PORR als Auftraggeber und dem AN zum Zwecke der Entwicklung einer Software abgeschlossen wird, einschließlich sämtlicher Beilagen und Dokumente und dergleichen, auf welche im Vertrag ausdrücklich verwiesen wird.

2.15. „Work Item“: Kleinste, individuell definierte Arbeitseinheit im Leistungssoll.

3. Leistungssoll und Rechte daran

3.1. PORR beauftragt den AN mit der Erbringung des Leistungssolls, wie in der Leistungsbeschreibung im Vertrag (Work Items, sachliche Beschränkungen und Nicht-Ziele, Dokumentations-Vorgaben, Definition of Done iSv Abnahmekriterien, samt Arbeits-, Zeit- und Zahlungsplan) beschrieben.

3.2. Die Parteien wollen das Leistungssoll ausschließlich nach den Regeln zum Werkvertrag ausgelegt wissen; dessen gesetzliche Regelungen sind subsidiär zu Regelungen des Vertrages und unter Umständen sinngemäß bzw. analog anzuwenden.

3.3. Der AN hat, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, sicherzustellen, dass (i) die Rechtsposition von PORR am Leistungssoll zeitlich unbeschränkt und unbelastet ist, dass (ii) PORR das ausschließliche Nutzungsrecht sowie alle Rechte, insbesondere gegenwärtige und zukünftige Schutzrechte, einschließlich von Bearbeitungsrechten am Leistungssoll, und zwar insbesondere auch am Source-Code (im weitesten Sinne) erhält, und dass (iii) der Source-Code samt sämtlicher Entwicklungsdokumentation an PORR übergeben wird.

3.4. Jede Partei bleibt - soweit im Leistungssoll bzw. im Vertrag nicht anders definiert bzw. vereinbart - Rechteinhaber bzw. Eigentümer ihres jeweiligen Backgrounds. Die Parteien werden sich im Rahmen der Definition des Leistungssolls nach bestem Wissen und Gewissen über den für die Durchführung erforderliche Background informieren und entsprechende Rechte daran einräumen. Sollte sich herausstellen, dass für die Durchführung weiterer Background erforderlich ist, ist die Definition entsprechend nach Treu und Glauben zu ergänzen. Der AN räumt PORR

jedenfalls an jedem Background des AN, der für die Nutzung des Leistungssolls notwendig ist, die gleichen - jedoch nicht-ausschließlichen - Rechte wie am Leistungssoll ein, wobei solche Background-Rechteeinräumungen nicht gesondert zu vergüten sind.

3.5. Die obige Sicherstellung und die Rechteeinräumung ist von der Bezahlung der vereinbarten Vergütung des AN unabhängig; es wird kein sogenannter „urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“ vereinbart bzw. wird dieser ausdrücklich ausgeschlossen. Die exklusive, also ausschließliche Rechteeinräumung durch den AN an PORR umfasst insbesondere das zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte, sub-lizenzierbare und übertragbare Recht, das Leistungssoll in jeglicher Form zu verwerten, betriebsmäßig zu gebrauchen, frei und unter Verzicht auf etwaigen Werkschutz zu bearbeiten sowie zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. PORR ist frei, das Leistungssoll zu bezeichnen und der AN verzichtet, vorbehaltlich des unverzichtbaren Schutzes der Urheberschaft, auf etwaige am Leistungssoll verbleibenden Rechte, wie insbesondere auf die Urheberbezeichnung. PORR ist dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen eine allfällige, von PORR frei wählbare Urheberbezeichnung (z.B. „© PORR“) am Leistungssoll anzubringen, ohne zu einer solchen Anbringung verpflichtet zu sein.

3.6. Der AN wird auch gegenüber seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und dergleichen, die zur Erbringung des Leistungssolls direkt oder indirekt eingesetzt werden, zur Einhaltung obiger Verpflichtungen notwendige schriftliche Vereinbarungen treffen und PORR auf Aufforderung herausgeben.

3.7. Der AN garantiert, das Leistungssoll selbst bzw. nur mit solchen Subunternehmern zu erbringen, welche dem AN entsprechende Rechte eingeräumt haben. Der AN garantiert, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen zu verfügen, insbesondere dass das Leistungssoll weder im Ganzen noch in seinen Teilen in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingreift, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten dem AN eingeräumt wurden. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen PORR aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB durch den AN geltend machen, so ist der AN verpflichtet, PORR auf erste Anforderung hiervon verschuldensunabhängig freizustellen und vollständig schad- und klaglos zu halten.

3.8. Soweit im Zusammenhang mit dem Leistungssoll irgendwelche Open Source-, Creative Commons- oder ähnliche Lizenzen zur Anwendung kommen sollten, garantiert der AN, dass PORR keinen Beschränkungen der eingeräumten Rechte unterliegt; dies gilt hinsichtlich des Leistungssolls insbesondere für Veröffentlichungs-, Urheberbenennungs- und Vertizenzierungsverpflichtungen.

3.9. Soweit Komponenten nicht ohnedies in der Ursprungsform ihrer Erstellung an PORR zu übergeben sind, hat der AN sämtliche Komponenten in der Ursprungsform ihrer Erstellung (z.B. Source Code, XML-Darstellung, Projektdaten in Form eines Programmstellungssystems) samt allen dazugehörigen technischen und Anwenderdokumentationen laufend bei einer von PORR als Treuhänderin zu beauftragenden Hinterlegungsstelle zu hinterlegen (Escrow). Details des Escrows, insbesondere zum Hinterlegungsprozess und der Prüfung des hinterlegten Materials, der Rechteeinräumung an PORR im Fall der Herausgabe und die entsprechenden Herausgabekriterien sowie die Kostentragung für das Escrow sind in einer Vereinbarung zwischen dem AN, PORR und der Hinterlegungsstelle separat zu vereinbaren.

3.10. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



Schutzrechtes informieren. Der AN ist verpflichtet, PORR schriftlich zu warnen, wenn der AN erkennt, dass das Leistungssoll (als Ganzes oder in Teilen) fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die jeweils andere Partei unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren, sollte sie wegen einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Leistungssoll in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Partei wird sich in diesem Fall hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der anderen Partei abstimmen. Die andere Partei ist - soweit zulässig - berechtigt, sich den entsprechenden Verfahren anzuschließen oder in diese einzutreten. Der AN hat sich jedenfalls hinsichtlich sämtlicher Verfahrensschritte mit PORR abzustimmen und hat den Weisungen von PORR Folge zu leisten. Der Abschluss von Vergleichen sowie die Abstandnahme von der Fortführung eines derartigen Verfahrens bedürfen der Zustimmung der anderen Partei, soweit dies Rechtsfolgen für die andere Partei haben könnte.

3.11. Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Leistungssoll eingetreten sein, wird der AN auf eigene Kosten eine alternative Technologie implementieren, die frei von Rechten Dritter ist und PORR diesbezüglich vollständig schad- und klaglos halten. Hinsichtlich der alternativen Technologie gelten die Anforderungen des Vertrags sinngemäß.

4. Grundsätze der Leistungserbringung

4.1. Das Leistungssoll ist stets professionell, norm- und fachgerecht, sorgfältig und im Einklang mit der „best practice der Softwareentwicklung“ und in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben sowie den gewöhnlich vorausgesetzten Anforderungen zu erbringen. Maßstab dafür ist stets der jeweilige Zeitpunkt der Leistungserbringung.

4.2. Zur Sicherung der Qualität des Leistungssolls sind vom AN angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme einzusetzen.

4.3. Der AN hat bis zur jeweiligen Definition of Done PORR laufend über technologische Änderungen, Verbesserungsmöglichkeiten und Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Work Item sowie geänderte wirtschaftliche, rechtliche und / oder sonstige Umstände, die geeignet erscheinen, sich auf das Leistungssoll auszuwirken, zu informieren.

4.4. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob dem Leistungssoll faktische oder rechtliche Hindernisse bzw. Bedenken entgegenstehen. Der AN hat PORR gegebenenfalls unverzüglich schriftlich zu warnen, sowie jedenfalls laufend entsprechend zu beraten und Handlungsalternativen aufzuzeigen. Allfällige - auch sonstige - Bedenken hinsichtlich des Leistungssolls hat der AN PORR unverzüglich schriftlich und konkret begründet mitzuteilen.

4.5. Ebenso verpflichtet sich der AN, die Vorgaben der nachstehenden Richtlinien von PORR in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, wobei auch diesbezüglich stets der jeweilige Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich ist und PORR den AN sowohl über diese Richtlinien als auch ihre jeweiligen Änderungen unterrichten wird: 4.5.1. PORR Dokumentationsrichtlinie; 4.5.2. PORR Betriebskonzept-Richtlinie; 4.5.3. PORR Richtlinie IT-Administration 4.5.4. [PORR Code of Conduct](#) [PORR Compliance Richtlinie\(n\)](#); in diesem Zusammenhang ist der AN insbesondere dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und der AN stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit PORR alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten und insbesondere keine strafbaren

Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153,153a, §§ 304-309 und §§ 146 ff StGB oder §§ 10-12 UWG fallen. Weiters ist es dem AN strengstens untersagt, Mitarbeitern von PORR oder Dritten irgendwelche Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeiter von PORR oder Dritten zu beeinflussen. Dem AN ist es weiters untersagt, Dritte zu den oben genannten Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten.

4.6. Der AN verpflichtet sich weiters, im Rahmen des Leistungssolls die Vorgaben des Artikels 25 Abs 1 DSGVO („Privacy by Design“) umzusetzen, um PORR die Durchführung des dort angesprochenen „Privacy by Design“ (= insbesondere die Datenverarbeitungsgrundsätze „Rechtmäßigkeit“, „Verarbeitung nach Treu und Glauben“ sowie „Transparenz“) im operativen Betrieb des Leistungssolls zu ermöglichen. Das Leistungssoll hat PORR dabei insbesondere die Möglichkeit zu bieten, entsprechende datenschutzfreundliche Voreinstellungen innerhalb des Leistungssolls vorzunehmen und diese im eigenen Ermessen abzuändern.

4.7. Der AN hat neue Versionen/Releases des Leistungssolls, Upgrades des Leistungssolls und sogenannte Hotfixes betreffend das Leistungssoll (= schnelle und gezielte Behebung von Fehlern, insbesondere von kritischen und schweren Fehlern) vor dem Einspielen in den operativen Betrieb jedenfalls auf einem beim AN eingerichteten Testsystem von PORR eingehend zu prüfen und diese Prüfung zu dokumentieren. Solche neuen Versionen/Releases, Upgrades und Hotfixes dürfen vom AN erst nach einer dokumentierten erfolgreichen Prüfung in den operativen Betrieb von PORR implementiert werden. Neue Versionen/Releases hat der AN überdies stets zusammen mit entsprechenden sogenannten Releasenotes in Textform zu liefern, die zumindest Folgendes zu enthalten haben: 4.7.1. Name des Leistungssolls bzw. des betreffenden Teils des Leistungssolls, Release- bzw. Versionsnummer, Datum des Releases sowie Datum und Versionsnummer der Releasenote; 4.7.2. Zusammenfassung des Zweckes des Releases/der Version, der Fehlerbehebungen, allfälliger neuer Funktionalitäten sowie anderweitiger Änderungen im Vergleich zur vorherigen Version des Leistungssolls bzw. des betreffenden Teils des Leistungssolls; 4.7.3. Zusammenfassung von allfälligen notwendigen Änderungen des User-Verhaltens aufgrund der Änderungen; und 4.7.4. Zusammenfassung von allfälligen notwendigen Änderungen des Verhaltens auf der Ebene des Administrators aufgrund der Änderungen.

4.8. PORR ist jederzeit dazu berechtigt, den AN ohne Angabe von irgendwelchen Gründen anzuweisen, alle Arbeiten am gesamten Leistungssoll oder an einzelnen Work Items mit sofortiger Wirkung, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 90 Kalendertagen einzustellen, und der AN hat einer solche Anweisung umgehend zu entsprechen, ohne dass dem AN daraus irgendwelche Ansprüche, wie etwa Ansprüche auf Mehrkosten oder Schadenersatz, entstehen. Mit einer solchen Anweisung verschieben sich alle Liefertermine der Work Items um diejenige Kalendertage-Anzahl, die von einer solchen Anweisung umfasst ist.

4.9. Der AN darf PORR, das Leistungssoll und/oder einzelne Work Items zu eigenen Referenzzwecken nur nach PORRs vorheriger schriftlicher Genehmigung verwenden. PORR ist dabei zum jederzeitigen Widerruf einer solchen Genehmigung berechtigt und im Falle eines solchen Widerrufs hat der AN die Referenznennung sofort einzustellen und alle widerrufenen Referenznennungen zu beseitigen, soweit ihm darüber die Verfügungsmacht zukommt.

4.10. Hat der AN seinen Sitz innerhalb der EU, so verpflichtet sich der AN zum Zwecke des Ursprungsnachweises PORR auf einseitige Anfrage eine Ursprungserklärung zu übermitteln; dies kann (idealerweise) auf den Rechnungen des AN geschehen. Hat der AN seinen Sitz außerhalb der EU, so

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



verpflichtet sich der AN zum Zwecke des Ursprungsnachweises PORR auf einseitige vorherige Anfrage spätestens im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ein von der zuständigen Handelskammer beglaubigtes Ursprungszeugnis zu übermitteln.

4.11. Drittleistungen müssen vom AN bei Subunternehmern so beschafft werden, dass diese diesem Vertrag entsprechen. Eine gänzliche Weitergabe des Leistungssolls oder wesentlicher Teile davon an Subunternehmer ist ohne PORRs vorangehender schriftlicher Genehmigung jedenfalls unzulässig. Der AN sichert zu, dass etwaige Subunternehmer sorgfältig ausgewählt wurden (und bei allfälligen künftigen Subunternehmer-Wechseln sorgfältig ausgewählt werden), und dass sich der AN von deren Eignung für die Erfüllung des betreffenden Teils des Leistungssolls vor der Inklusion eines Subunternehmers überzeugt hat. Der AN wird PORR eine schriftliche Liste der Subunternehmer, welche für das Leistungssoll eingesetzt werden, laufend zur Verfügung stellen und diese aktuell halten.

5. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht, Datenschutz

5.1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und nur zum Zweck der Zusammenarbeit unter dem Vertrag zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden.

5.2. Die Parteien dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei an Mitarbeiter ihrer Unternehmen und verbundene Unternehmen sowie Subunternehmer weitergeben, aber nur soweit diese die Informationen zur Erbringung des Leistungssolls unbedingt benötigen. Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich werden können, in einer zumindest dem Vertrag entsprechenden Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nicht-Verwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem entsprechenden Unternehmen bzw. nach Beendigung des Subunternehmer-Verhältnisses.

5.3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich 5.3.1. der empfangenden Partei bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren; 5.3.2. zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; 5.3.3. nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies/von der empfangenen Partei zu vertreten ist; 5.3.4. nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; 5.3.5. von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet worden sind; oder 5.3.6. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

5.4. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.

5.5. Soweit der AN und/ oder PORR und/ oder sonstige Personen im Rahmen des Leistungssolls personenbezogene Daten (im Folgenden „Daten“) als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet/ verarbeiten, stellen die Parteien sicher, dass zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden; dies auch in der etwaigen Kette der Auftragsverarbeiter.

6. Abnahme-prozedur

6.1. Für den Fall von Abnahme-prozeduren gilt, dass in Ermangelung von PORRs ausdrücklicher Abnahmeerklärung keine gültige Abnahmeerklärung betreffend einzelne Work Items, Komponenten, das Leistungssoll etc. vorliegen.

6.2. Sollte PORR innerhalb einer vereinbarten Frist zur Erklärung der Abnahme bzw. Beanstandung keine Erklärung abgeben, so gilt das entsprechende Schweigen keinesfalls als (fingierte) Abnahmeerklärung.

7. Wartung

7.1. Der AN hat PORR zusammen mit dem Vertragsabschluss einen Wartungsvertrag für das Leistungssoll anzubieten, der zumindest die Verpflichtung des AN beinhaltet, das Leistungssoll für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Ausstellung des Final Acceptance Certificate zu warten (insbesondere laufend zu verbessern), wobei diese Wartung die Gewährleistungsansprüche von PORR völlig unberührt lässt, sodass PORR die Ansprüche aus der Gewährleistung auch ohne Abschluss eines Wartungsvertrages zustehen. Das Angebot hat dabei auch zumindest den Leistungsinhalt des Wartungsangebotes sowie das diesbezügliche Entgelt zu beinhalten.

7.2. PORR ist keinesfalls dazu verpflichtet, das Wartungsangebot anzunehmen.

7.3 Für den Fall des Abschlusses eines Wartungsvertrags gilt, dass sich der AN zumindest wie folgt verpflichtet: 7.3.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR geheim zu halten und nur zum Zweck der Zusammenarbeit unter dem Vertrag zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden. 7.3.2. Der AN darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR an seine Mitarbeiter weitergeben, aber nur soweit diese die Informationen zur Erbringung der Wartungsleistungen unbedingt benötigen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR entsprechend zugänglich werden können, in einer zumindest dem Vertrag bzw. diesen AGB entsprechenden Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nicht-Verwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN. 7.3.3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich dem AN bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren; (ii) zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist; (iv) nach ihrer Übermittlung dem AN von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; (v) vom AN unabhängig erarbeitet worden sind; oder (vi) aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der zur Offenlegung verpflichtete AN PORR unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist. 7.3.4. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind. 7.3.5. Soweit der AN und/ oder PORR und/ oder sonstige Personen im Rahmen der Wartungsleistungen personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet/ verarbeiten, stellen die Parteien sicher, dass zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden; dies auch in der etwaigen Kette der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



Auftragsverarbeiter. 7.3.6. Der AN gewährleistet, dass er alle anwendbaren Datenschutzregelungen (wie insbesondere die DSGVO) einhalten wird, und dasselbe gilt für die Datenschutzrichtlinien der PORR.

8. Fehlerklassifikation

8.1. Für den Zweck der Einordnung von Fehlern vereinbaren die Parteien die nachstehende Fehlerklassifikation: 8.1.1. Kritischer Fehler: die Nutzung des Leistungssolls bzw. Work Items ist entweder unmöglich (z.B. wegen eines reproduzierbaren Absturzes oder Einfrierens) oder unzumutbar (z.B. aufgrund häufiger nicht reproduzierbarer unterschiedlicher Abstürze oder Einfrierungen) bzw. hat der Fehler hat einen schwerwiegenden Einfluss auf wesentliche Funktionalität und/oder die Sicherheit des Leistungssolls bzw. Work Items; 8.1.2. Schwerer Fehler: die Nutzung des Leistungssolls bzw. eines Work Items ist mit Blick auf seinen Einsatzzweck stark eingeschränkt bzw. hat der Fehler einen wesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder Sicherheit des Leistungssolls bzw. Work Items; 8.1.3. Leichter Fehler: die Nutzung des Leistungssolls bzw. eines Work Items ist mit Blick auf seinen Einsatzzweck etwas eingeschränkt bzw. hat der Fehler einen bloß unwesentlichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder Sicherheit des Leistungssolls bzw. Work Items; 8.1.4. Unerheblicher Fehler: die Nutzung des Leistungssolls bzw. eines Work Items ist mit Blick auf seinen Einsatzzweck nicht einmal ansatzweise eingeschränkt bzw. hat der Fehler keinen oder nur einen unerheblichen Einfluss auf die Funktionalität und/oder Sicherheit des Leistungssolls bzw. Work Items.

8.2. Kritische und schwere Fehler verhindern jedenfalls eine Abnahme bzw. die Ausstellung des Final Acceptance Certificates; dies gilt auch rückwirkend, falls ein solcher Fehler erst nach einer Abnahme bzw. nach der Ausstellung des Final Acceptance Certificates im Sinne eines versteckten Mangels zum Vorschein tritt.

8.3. Kritische und schwere Fehler hat der AN binnen angemessener Frist (höchstens jedoch binnen 2 Werktagen) zu beheben und der AN hat mit der Fehlerbehebung unverzüglich zu beginnen. Bei leichten und unerheblichen Fehlern ist der AN zur Behebung binnen angemessener Frist verpflichtet.

8.4. PORR wird den AN über jeden Fehler in Kenntnis setzen und sich bemühen, jeden gemeldeten Fehler im Sinne der obigen Klassifikation zu klassifizieren. Zu diesem Zweck hat der AN gegenüber PORR zumindest eine Telefonnummer (erreichbar an jedem Werktag zumindest von 8:00 CET bis 18:00 CET und eine Emailadresse bekanntzugeben, an welche PORR nicht nur Fehlermeldungen erstatten, sondern auch andere Störungen bzw. Probleme betreffend das Leistungssoll bzw. ein Work Item melden und entsprechende Abhilfe (wie etwa Auskünfte zur Problem- bzw. Störungsbehebung oder -umgehung) erhalten kann.

8.5. Die Vornahme der Klassifikation von einzelnen Fehlern ist von den Parteien grundsätzlich einvernehmlich vorzunehmen. Für den Fall, dass binnen 24 Stunden ab PORRs Fehlermeldung aus welchen Gründen kein Einvernehmen erzielt wird (z.B. im Falle des Dissens über die Klassifikation oder mangels einer Reaktion des AN), gilt die Fehlerklassifikation von PORR, die PORR im eigenen, jedoch angemessenen, Ermessen im Zuge der Fehlermeldung vorgenommen hat oder danach gegenüber dem AN kommuniziert.

8.6. PORR ist dazu berechtigt, die IT Sicherheitsbeschaffenheit des Leistungssolls bzw. Work Items einmal pro Kalenderjahr mithilfe eines unabhängigen Dritten (kurz „Benchmark“) zu evaluieren (zB mit Hilfe eines Penetrationstests, der durch einen unabhängigen IT Sachverständigen durchgeführt wird; kurz „Benchmarking“). Für jede im Rahmen des Benchmarkings entdeckte Sicherheitslücke gilt die Fehlerklassifikation mitsamt dem entsprechenden Prozedere laut den Punkten 8.1 bis 8.5, oben,

und jeder entsprechend entdeckter Fehler gilt als versteckter Mangel, für welchen die Gewährleistungsfrist neu zu laufen beginnt.

9. Vergütung, Rechnungslegung und Gegenforderungen

9.1. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Kosten für eine vollständige Erbringung des Leistungssolls abgegolten. Hierzu zählen zum Beispiel auch Nebenleistungen. Die vereinbarte Vergütung versteht sich als „All-In“-Entgelt, soweit nicht im Rahmen des Leistungssolls bzw. des Vertrages anders festgelegt. Über dieses Entgelt hinaus dürfen daher auch keinerlei Kosten oder dergleichen zur Verrechnung gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Dritt-Lizenzkosten, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten etc. In den vereinbarten Entgelten enthalten sind alle für die Erbringung des Leistungssolls etwaig notwendigen Klein- und / oder Ersatzteile, Hilfsmittel und Betriebsstoffe.

9.2. Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestell- und Kontierungs-/Kostenstellennummer, sowie gegebenenfalls Nutzerkostenstellennummer an PORR zu senden. Mangelhafte Rechnungen werden von PORR zurückgewiesen und lösen weder Fälligkeit noch Zahlungsfrist aus. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen nach Abnahme einzelner Work Items und Rechnungserhalt geleistet. Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit der Abnahme des ersten Work Items. Da PORRs Zahlungsanweisungen EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewahrt, wenn die Zahlung nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist zum nächstfolgenden Überweisungstermin zur Anweisung gelangt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens fünf Arbeitstage. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

9.3. Sind Überzahlungen erfolgt, so kann PORR diese jedenfalls nach den Bereicherungsregeln zurückfordern. Allfällige Überzahlungen sind vom AN binnen 30 Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch PORR zurückzuzahlen.

9.4. Zahlungen und Rechnungsprüfungen, aber auch die Unterlassung der Ablehnung bzw. Rücksendung zur Neuausstellung und Rückstellung einer Rechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung, kommt kein Charakter einer Willenserklärung, und damit insbesondere auch keinerlei anerkennende Wirkung, zu.

9.5. Allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg, unabhängig vom Zeitpunkt der Verständigung, in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen PORR oder mit PORR verbundene Unternehmen beteiligt sind; mit alledem ist der AN ausdrücklich einverstanden.

10. Gewährleistung und Haftung

10.1. Ist absehbar, dass der AN einen oder mehrere vertraglich vorgesehene Termine voraussichtlich nicht einhalten wird (können), hat der AN binnen angemessener Frist und längstens binnen 14 Tagen einen detaillierten schriftlichen Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem darlegt wird, welche Maßnahmen der AN ergreifen wird, um den Verzug und dessen Folgen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. PORR kann bei durch den AN verursachten Verzug entweder 10.1.1. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung des Leistungssolls beharren; oder 10.1.2. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme vornehmen oder vornehmen lassen; oder 10.1.3. unter Setzung einer Nachfrist den Vertrag hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



10.2. Darüberhinausgehende Ansprüche von PORR, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben unberührt.

10.3. Abnahmeverhindernde Fehler: Der AN hat alle abnahmeverhindernden Fehler binnen angemessener, möglichst kurzer Frist zu beheben. Auf Aufforderung durch PORR hat der AN binnen angemessener Frist einen schriftlichen Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem der AN darlegt, welche Maßnahmen er setzen wird, um die rasche Behebung des Fehlers sicherzustellen und eine (weitere) zeitliche Beeinträchtigung hintanzuhalten.

10.4. Entspricht dieser Maßnahmen- und Ablaufplan nicht den Erfordernissen des Leistungssolls, so hat PORR das Recht, eine angemessene Frist zur Behebung des Fehlers zu setzen. Ist eine endgültige Behebung kurzfristig nicht möglich, kann der AN binnen angemessener Frist adäquate Maßnahmen für die behelfsmäßige Behebung vorschlagen. Der AN trägt die Kosten der behelfsmäßigen sowie der endgültigen Behebung. Nach der Fehlerbehebung hat der AN das Abnahmeobjekt (erneut) zur Abnahme bereitzustellen. Sollte eine neuerliche Abnahme nicht binnen angemessener Frist und längstens binnen 3 Monaten ab der 1. Aufforderung zur Fehlerbehebung erfolgen, kann PORR den Vertrag in seiner Gesamtheit oder auch nur hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen.

10.5. Im Sinne dieses AGB-Kapitels gilt jede Abweichung vom Leistungssoll als Mangel, die bei Abnahme (oder - falls aus welchem Grund auch immer für eine Leistung kein Abnahmeprozess erfolgt - bei Übergabe) vorliegt oder nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Abweichungen vom Leistungssoll, die vor Abnahme bzw. vor Produktivsetzung vorliegen, sind nach den Regeln der Nichterfüllung bzw. Verzug zu behandeln. Der AN leistet - unabhängig von der gesetzlichen Anwendbarkeit, somit dann analog - nach den Regelungen der gesetzlichen Gewährleistung Gewähr für die vertraglich bedingenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungssolls.

10.6. Der AN haftet sowohl für Sachmängel als auch für Rechtsmängel. PORR treffen - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart - keine Untersuchungs- oder Rügepflichten oder -obliegenheiten. Die Anwendung der §§ 377, 378 und 381 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen, sodass PORR nicht zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet ist, um PORRs Gewährleistungsansprüche zu wahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig Monate und beginnt mit der Ausstellung des Final Acceptance Certificates.

10.7. Kommt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er schon zum Zeitpunkt der Übergabe (Zeitpunkt der Abnahme bzw. der vollständigen Produktivsetzung der jeweiligen Leistung) vorhanden war. Mit dem Tag der Abnahme der erfolgreichen Behebung eines Mangels beginnen obige Fristen für die betreffenden Teile der Leistung neu zu laufen. Durch außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem angezeigten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr. Im Zuge der Gewährleistung kommen PORR die Rechte nach § 932 ABGB zu.

10.8. Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser AGB bzw. des Vertrages haben die Parteien Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die andere Partei schuldhaft zugefügt wurde, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.9. Die Haftung von PORR ist bei leichter Fahrlässigkeit in allen Fällen (ausgenommen bei Personenschäden) ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt und Behinderung

11.1. Ein Ereignis (in der Folge) „höherer Gewalt“ liegt vor insbesondere bei 11.1.1. einer kriegerischen Auseinandersetzung, die auf dem Gebiet der Republik Österreich stattfindet oder dieses unmittelbar betrifft, 11.1.2. Revolution, Aufstand, terroristischen Akten oder Sabotageakte durch Dritte, 11.1.3. Seuchen, Epidemien oder Pandemien 11.1.4. Streiks oder Aussperrungen, von denen der AN unmittelbar betroffen ist, 11.1.5. Hochwasser, Erdbeben, Feuer- oder Naturkatastrophen und 11.1.6. vergleichbaren Ereignissen.

11.2. Weder PORR noch der AN haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern (i) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, wenn (ii) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung angemessener Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können, wenn (iii) sie die andere Partei umgehend schriftlich über Natur und Ausmaß der Höheren Gewalt, die zu ihrem Leistungsausfall oder Verzug geführt hat, verständigt; und (iv) sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate dauerhaft anhält, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen gekündigt werden. Bei einer solchen Kündigung endet der Vertrag mit dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne dass diese Beendigung diejenigen Rechte berührt, die von einer Vertragsbeendigung ausdrücklich unberührt bleiben.

11.3. Eine Behinderung der Leistungserbringung (kurz „Behinderung“) liegt vor, wenn PORR (oder aus PORRs Sphäre stammender Dritter) mit Mitwirkungshandlungen bzw. -leistungen in Verzug ist, zu denen (i) PORR (oder der aus PORRs Sphäre stammende Dritte) verpflichtet ist, und die (ii) Voraussetzung für die weitere Leistungserbringung des AN sind. Ist es dem AN aufgrund einer Behinderung objektiv unmöglich, seinen vertraglichen Verpflichtungen zum Teil oder zur Gänze nachzukommen, ist der AN, solange die Behinderung andauert, von der Erfüllung jener Verpflichtungen, die durch die Behinderung unmittelbar betroffen sind, in diesem Umfang befreit. Die von einer Behinderung betroffene Partei hat der anderen Partei die Behinderung schriftlich mitsamt einer angemessen detaillierten und nachvollziehbaren Beschreibung der Behinderung unverzüglich mitzuteilen.

11.4. In jedem Fall hat der AN alles Zumutbare zu unternehmen, um eine vollständige Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu ermöglichen; der AN hat PORR binnen angemessener Frist eine erste schriftliche Analyse über die Behinderung und die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen vorzulegen und sich mit PORR abzustimmen. Bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, wenn eine Entscheidung von PORR nicht kurzfristig eingeholt werden kann, hat der AN unverzüglich entsprechende Notfall-Maßnahmen zu setzen, die zur Abwendung der Behinderung sowie zur Schadensminderung erforderlich sind. Diesbezügliche Mehrleistungen des AN unterliegen keiner separaten Vergütung und keinem Kostenersatz, es sei denn PORR hat derartige Mehrleistungen mitsamt einem vorherigen Kostenvoranschlag schriftlich genehmigt.

12. Vertragsbeendigung

12.1. Mit dem Zugang einer berechtigten Erklärung der Vertragsauflösung bzw. mit Ablauf eines befristeten Vertragsverhältnisses bzw. durch ordentliche Kündigung löst sich das Vertragsverhältnis. Bei unberechtigter Erklärung der Vertragsauflösung steht der anderen Partei neben Schadenersatz jedenfalls auch das Recht auf Vertragszuhaltung zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



12.2. Eine Vertragsbeendigung - aus welchem Grund auch immer - hat jedenfalls keine Auswirkungen auf folgende Regelungen bzw.. wechselseitige Rechte und Pflichten: 12.2.1. diesen Punkt 10. der vorliegenden AGB; 12.2.2 die Bestimmungen zu Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung; 12.2.3. allgemeine nachvertragliche Treue-, Aufklärungs- und Schutzpflichten; 12.2.4. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten; 12.2.5. Bestimmungen zu Schutzrechten; und 12.2.6. Bestimmungen zum Datenschutz.

12.3. Eine Vertragsbeendigung - egal aus welchem Grund - ist jedenfalls keine „Vereitelung der Ausführung“ im Sinne des § 1168 ABGB.

12.4. Außer die Vertragsauflösung ist von PORR verschuldet, steht bei Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer das bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte und vergütete Leistungssoll mitsamt den vertraglich eingeräumten Rechten PORR zu. Weiters hat der AN bei Beendigung PORR und/ oder einen von PORR benannten Dritten, insbesondere zum Zweck der ordnungsgemäßen und reibungslosen Transition des Leistungssolls („Fall der Vertragsauflösung“), zu unterstützen: der AN wird insbesondere die im Folgenden beschriebenen sowie ganz allgemein sämtliche in seinem Einflussbereich liegende Maßnahmen setzen, die dazu erforderlich sind, dass PORR oder ein von PORR benannter Dritter oder Dritte das Leistungssoll bzw.. Teile davon selbständig (weiter)betreiben kann/ können. Dies umfasst sämtliche notwendigen und / oder zweckmäßigen Erklärungen und Handlungen des AN. Der AN hat längstens eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch PORR sämtliche vom Leistungssoll umfassten, etwaig noch nicht vorhandene Dokumentationen auf technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Ebene auf den aktuellen Stand nachzuziehen und geordnet an PORR zu übergeben. Diese Dokumentationen müssen es entsprechenden Fachleuten (jedenfalls auch Fachleuten, die nicht für den AN tätig sind) ermöglichen, das Leistungssoll und dessen jeweiligen Status gänzlich nachzuvollziehen und zu übernehmen. Dieser Zweck muss erfüllt sein, ohne dass es des Zugangs zu weiteren Informationen, insbesondere zu Informationen, die nur dem AN zugänglich sind, erfordert. Die vertraglichen Regelungen gelten hinsichtlich der Anforderungen an die Erbringung der Leistungen für den Fall der Vertragsauflösung - soweit notwendig - analog weiter.

13. Abschließende Bestimmungen

13.1. Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die - auch wiederholte - Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten.

13.2. Jegliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PORR nicht auf Dritte übertragen werden.

13.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.

13.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

13.5. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN- Kaufrechts anzuwenden.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht, wobei PORR allerdings jederzeit dazu berechtigt bleibt, den AN an jedem für den AN sachlich und örtlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für IT Dienstleistungen, die für die PORR erbracht werden

1. Grundsätzliches

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT Dienstleistungen gelten für alle Verträge betreffend IT Dienstleistungen (wie insbesondere Verträge betreffend die Leitung und/oder Begleitung von IT Projekten) bei denen die PORR AG (Digital Unit), Absberggasse 47, 1100 Wien (kurz „PORR“) oder ein mit PORR verbundenes Unternehmen als Auftraggeber auftritt (kurz „AG“), wobei die mit dem Auftragnehmer (kurz „AN“) diesbezüglich abgeschlossenen (Individual-)Verträge diesen AGB vorgehen, sofern der Inhalt bzw. einzelne Inhalte solcher Verträge mit diesen AGB im Widerspruch stehen.

1.2. Für den Fall, dass die vertraglich vom AN geschuldeten Dienstleistungen auch die Entwicklung von Software (einschließlich Software-Customizing und Schnittstellenanpassung) und/oder den Erwerb von Software umfassen, gelten PORRs „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwareentwicklung mit Porr als Auftraggeber“ bzw. PORRs „Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Software“ in Ergänzung zu PORRs vorliegenden „AGB für IT Dienstleistungen mit PORR als Auftraggeber“ entsprechend.

1.3. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen und anderweitige Vertragsbedingungen des AN sind ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn (i) der AN PORR über derartige Bedingungen informiert hat, (ii) der AN seine derartigen Bedingungen PORR auf welche Art auch immer zur Verfügung gestellt hat, (iii) PORR irgendwelche Leistungen bzw. Verpflichtungen unter dem Individualvertrag in Kenntnis derartiger Bedingungen des AN erbringt bzw. erfüllt, oder (iv) derlei Bedingungen des AN in Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen oder sonstigen Kommunikationen aufscheinen und von Seiten PORR unwidersprochen geblieben sind.

1.4. PORR ist jederzeit dazu berechtigt, diese AGB zu ändern und diese AGB gelten für zukünftige Beauftragungen in der dann jeweils gültigen Fassung.

2. Definitionen

2.1. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen: (a) sie sind in dem Sinne geheim, dass sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; (b) sie sind von kommerziellem bzw. wissenschaftlichem Wert, weil sie geheim sind; (c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt und (d) sind von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet, etwa mit „geheim“ oder Ähnlichem. Die folgenden Informationen sind jedenfalls „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ von PORR im Sinne dieser Definition, auch wenn sie nicht als „geheim“ oder Ähnlichem gekennzeichnet sind, sofern sie zumindest die obenstehenden Anforderungen laut den Punkten 2.1 (a) und 2.1 (b) erfüllen: 2.1.1. der Inhalt des Vertrags (zur Definition von „Vertrag“ siehe Punkt 2.10, unten); 2.1.2 Gesprächsprotokolle, Term Sheets, Notizen, Verfahrensabläufe, Dokumentationen sowie Schreiben (zB Briefe

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



und Emails) betreffend die vertraglich geschuldeten Leistungen; 2.1.3. Gespräche (einschließlich Verhandlungen) sowie mündlich erteilte Informationen betreffend die vertraglich geschuldeten Leistungen.

2.2. „Dritte“: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren unmittelbare Mitarbeiter, also insbesondere Angestellte.

2.3. „Fall der Vertragsauflösung“: Sachverhalte, welche eine der Parteien zur fristlosen Auflösung des Vertrages berechtigen; davon ist die ordentliche Kündigung des Vertrages abzugrenzen.

2.4. „Regieleistungen“ Leistungen des AN, die aufgrund einer nicht vorhergesehenen (nicht geplanten) Entwicklung erforderlich sind und vom AN nach Zeitaufwand verrechnet werden.

2.5. „Schriftlichkeit“ bzw. „schriftlich“: schlichte Textform, inklusive unsignierter und unverschlüsselter Emails, wobei für die Rechtswirkung bei Hardcopy-Kommunikation der faktische Zugang und bei Emails die technische Abrufbarkeit beim Empfänger maßgeblich ist.

2.6. „Schlüsselpersonal“ & „Schlüsselkraft“: Schlüsselpersonal bedeutet die Gesamtheit der vom AN gegenüber PORR namentlich und/oder mittels Ausbildungs- und/oder Berufserfahrungskriterien und/oder titel- bzw. positionsmäßig (zB „Senior-Consultant“, „Senior Project Manager“) bekanntgemachten oder mit PORR entsprechend vereinbarten Mitarbeiter des AN, welche die Dienstleistungen oder Teile davon erbringen werden. „Schlüsselkraft“ bezeichnet eine Person des Schlüsselpersonals.

2.7. „Schutzrechte“: alle registrierbaren und unregistrierbaren Immaterialgüterrechte, insbesondere nach dem Urheber-, Patent-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster und/ oder Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrechte.

2.8. „Subunternehmer“: alle Unternehmer (im weitesten Sinne), derer sich der AN oder ein Subunternehmer des AN zur Erbringung seiner vertraglich geschuldeten Leistungen bedient, und zwar unabhängig davon, ob diese Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister sind. Der Begriff erfasst damit insbesondere alle Unternehmer der „Subunternehmer-Kette“.

2.9. „Verbundene(s) Unternehmen“: solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß § 244 UGB einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluss gemäß §§ 244 bis 267 UGB aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß § 249 UGB nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.

2.10. „Vertrag“: der Individualvertrag, der zwischen PORR als Auftraggeber und dem AN zum Zwecke der Erbringung von IT Dienstleistungen seitens des AN abgeschlossen wird, einschließlich sämtlicher Beilagen und Dokumente und dergleichen, auf welche im Vertrag ausdrücklich verwiesen wird.

3. Grundsätzliches & Rechteeinräumung an den Ergebnissen der Dienstleistungen

3.1. PORR beauftragt den AN mit der Erbringung der Dienstleistungen, wie im Vertrag (insbesondere mit Blick auf Leistungsinhalt, zu erreichende Ziele und Nicht-Ziele, Dokumentations-Vorgaben, sowie Arbeits-, Zeit- und Zahlungsplan) beschrieben.

3.2. Die Parteien wollen den Vertrag ausschließlich nach den Regeln zum Werkvertrag ausgelegt wissen; dessen gesetzliche Regelungen sind subsidiär zu Regelungen des Vertrages und unter Umständen sinngemäß bzw. analog anzuwenden.

3.3. Der AN hat, soweit im Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, sicherzustellen, dass (i) die Rechtsposition von PORR an den Ergebnissen der Dienstleistungen zeitlich unbeschränkt und unbelastet ist, dass (ii) PORR das ausschließliche Nutzungsrecht und das Bearbeitungsrecht sowie alle Rechte, insbesondere gegenwärtige und zukünftige Schutzrechte, einschließlich von Bearbeitungsrechten an den Ergebnissen der Dienstleistungen erhält.

3.4. Die obige Sicherstellung und die Rechteeinräumung ist von der Bezahlung der vereinbarten Vergütung des AN unabhängig; es wird kein sogenannter „urheberrechtlicher Eigentumsvorbehalt“ vereinbart bzw. wird dieser ausdrücklich ausgeschlossen. Die exklusive, also ausschließliche Rechteeinräumung durch den AN an PORR umfasst insbesondere das zeitlich, örtlich und sachlich unbeschränkte, sublizenzierbare und übertragbare Recht, die Ergebnisse der Dienstleistungen in jeglicher Form zu verwerten, betriebsmäßig zu gebrauchen, frei und unter Verzicht auf etwaigen Werkschutz zu bearbeiten sowie zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. PORR ist frei, die Ergebnisse der Dienstleistungen zu bezeichnen und der AN verzichtet, vorbehaltlich des unverzichtbaren Schutzes der Urheberschaft, auf etwaige an den Ergebnissen der Dienstleistungen verbleibenden Rechte, wie insbesondere auf die Urheberbezeichnung. PORR ist dazu berechtigt, nach eigenem Ermessen eine allfällige, von PORR frei wählbare Urheberbezeichnung (zB „© PORR“) an den Ergebnissen der Dienstleistungen anzubringen, ohne zu einer solchen Anbringung verpflichtet zu sein.

3.5. Alle vom AN im Zuge seiner vertraglich geschuldeten Dienstleistungen generierten Daten unterliegen der Rechteeinräumung an PORR gemäß diesem Punkt 3. und der AN hat diese Daten an PORR laufend in einem üblichen maschinenlesbaren Format zu übermitteln.

3.6. Der AN wird auch gegenüber seinen Mitarbeitern, Subunternehmern und dergleichen, die zur Erbringung der Dienstleistungen direkt oder indirekt eingesetzt werden, zur Einhaltung obiger Verpflichtungen notwendige schriftliche Vereinbarungen treffen und PORR auf Aufforderung herausgeben.

3.7. Der AN garantiert, die Dienstleistungen selbst bzw. nur mit solchen Subunternehmern zu erbringen, welche dem AN entsprechende Rechte eingeräumt haben. Der AN garantiert, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen zu verfügen, insbesondere dass die Ergebnisse der Dienstleistungen weder im Ganzen noch in ihren Teilen in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingreifen, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten dem AN eingeräumt wurden. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen PORR aufgrund eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB durch den AN geltend machen, so ist der AN verpflichtet, PORR auf erste Anforderung hiervon verschuldensunabhängig freizustellen und vollständig schad- und klaglos zu halten.

3.8. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes informieren. Der AN ist verpflichtet, PORR schriftlich zu warnen, wenn der AN erkennt, dass die Ergebnisse der Dienstleistungen (als Ganzes oder in Teilen) fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, die jeweils andere Partei unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren, sollte sie wegen einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit den Ergebnissen der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



Dienstleistungen in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Partei wird sich in diesem Fall hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der anderen Partei abstimmen. Die andere Partei ist - soweit zulässig - berechtigt, sich den entsprechenden Verfahren anzuschließen oder in diese einzutreten. Der AN hat sich jedenfalls hinsichtlich sämtlicher Verfahrensschritte mit PORR abzustimmen und hat den Weisungen von PORR Folge zu leisten. Der Abschluss von Vergleichen sowie die Abstandnahme von der Fortführung eines derartigen Verfahrens bedürfen der Zustimmung der anderen Partei, soweit dies Rechtsfolgen für die andere Partei haben könnte.

3.9. Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit den Ergebnissen der vertraglich geschuldete Leistungen eingetreten sein, wird der AN auf eigene Kosten ein alternatives Ergebnis der Dienstleistungen implementieren, die frei von Rechten Dritter ist und PORR diesbezüglich vollständig schad- und klaglos halten. Hinsichtlich des alternativen Ergebnisses gelten die Anforderungen des Vertrags sinngemäß.

4. Grundsätze der Leistungserbringung

4.1. Die Dienstleistungen sind stets professionell, norm- und fachgerecht, sorgfältig und im Einklang mit der „Best Practice der IT Industrie“ und in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben sowie den gewöhnlich vorausgesetzten Anforderungen zu erbringen. Maßstab dafür ist stets der jeweilige Zeitpunkt der Leistungserbringung.

4.2. Der AN hat bis zum Abschluss der Dienstleistungen PORR laufend über technologische Änderungen, Verbesserungsmöglichkeiten und Risiken im Zusammenhang mit den Dienstleistungen sowie geänderte wirtschaftliche, rechtliche und / oder sonstige Umstände, die geeignet erscheinen, sich auf die Ergebnisse der Dienstleistungen auszuwirken, zu informieren.

4.3. Der AN hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob den Dienstleistungen und der Realisierung ihrer Ziele faktische oder rechtliche Hindernisse bzw. Bedenken entgegenstehen. Der AN hat PORR gegebenenfalls unverzüglich schriftlich zu warnen, sowie jedenfalls laufend entsprechend zu beraten und Handlungsalternativen aufzuzeigen. Allfällige - auch sonstige - Bedenken hinsichtlich der Dienstleistungen und ihrer Ergebnisse bzw. Ziele hat der AN PORR unverzüglich schriftlich und konkret begründet mitzuteilen.

4.4. Ebenso verpflichtet sich der AN, die Vorgaben der nachstehenden Richtlinien von PORR in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, wobei auch diesbezüglich stets der jeweilige Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblich ist und PORR den AN sowohl über diese Richtlinien als auch ihre jeweiligen Änderungen unterrichten wird: 4.4.1. PORRs Dokumentationsrichtlinie; 4.4.2. PORRs Betriebskonzept-Richtlinie; 4.4.3. [PORRs Code of Conduct](#) PORRs Compliance Richtlinie(n); in diesem Zusammenhang ist der AN insbesondere dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen und der AN stellt insbesondere durch organisatorische oder personelle Maßnahmen und Belehrungen seiner Mitarbeiter sicher, dass er bzw. seine Mitarbeiter in sämtlichen Geschäftsbeziehungen mit PORR alle in Österreich geltenden Anti-Korruptionsbestimmungen einhalten und insbesondere keine strafbaren Handlungen begehen werden, die unter die § 168b, §§ 153,153a, §§ 304-309 und §§ 146 ff StGB oder §§ 10-12 UWG fallen. Weiters ist es dem AN strengstens untersagt, Mitarbeitern von PORR oder Dritten irgendwelche Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren oder sonst auf unlautere Weise zu versuchen, Mitarbeiter von PORR oder Dritten zu beeinflussen. Dem AN ist es weiters untersagt, Dritte zu den oben genannten Handlungen anzustiften bzw. hierzu Beihilfe zu leisten.

4.6. PORR ist jederzeit dazu berechtigt, den AN ohne Angabe von irgendwelchen Gründen anzuweisen, alle Arbeiten an den Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, und der AN hat einer solche Anweisung umgehend zu entsprechen, ohne dass dem AN daraus irgendwelche Ansprüche, wie etwa Ansprüche auf Mehrkosten oder Schadenersatz, entstehen.

4.7. Der AN darf PORR als Auftraggeber zu eigenen Referenzzwecken nur nach PORRs vorheriger schriftlicher Genehmigung verwenden. PORR ist dabei zum jederzeitigen Widerruf einer solchen Genehmigung berechtigt und im Falle eines solchen Widerrufs hat der AN die Referenznennung sofort einzustellen und alle widerrufenen Referenznennungen zu beseitigen, soweit im darüber die Verfügungsmacht zukommt.

4.8. Drittleistungen müssen vom AN bei Subunternehmern so beschafft werden, dass diese diesem Vertrag entsprechen. Der AN sichert zu, dass etwaige Subunternehmer sorgfältig ausgewählt wurden (und bei allfälligen künftigen Subunternehmer-Wechseln sorgfältig ausgewählt werden), und dass sich der AN von deren Eignung für die Erfüllung des betreffenden Teils der vertraglich geschuldeten Leistungen vor der Inklusion eines Subunternehmers überzeugt hat.

5. IT Sicherheit

5.1. Der AN ist dazu verpflichtet, alle Daten bzw. Informationen von PORR durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Umgang zu schützen. Insbesondere sind die Systeme des AN zu schützen gegen unbefugte oder zufällige Vernichtung, zufälligen Verlust, technische Fehler, Fälschung, Diebstahl, widerrechtliche Verwendung, unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen und andere unbefugte Bearbeitungen.

5.2. Der AN stellt durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen überdies sicher, dass die Vertraulichkeit der von PORR zur Verfügung gestellten Daten bzw. Informationen gewahrt bleibt.

5.3. Sofern der AN vertraglich geschuldeten Leistungen auch per Fernzugriff auf Systeme im PORR-Netzwerk erbringt, verpflichtet sich der AN, dass die folgenden Anforderungen eingehalten werden: 5.3.1. das Fernzugriffssystem ist vorab mit PORR schriftlich zu vereinbaren; 5.3.2. jeder Fernzugriff auf Systeme im PORR-Netzwerk hat durch eine 2-Faktor-Authentifizierung abgesichert zu sein; 5.3.3. erfolgt der Fernzugriff auf PORR-Systeme aus Geschäftsräumen des AN, so muss der Zugang zu diesen physikalisch abgesichert sein; 5.3.4. die Geräte, über die ein Fernzugriff erfolgt, dürfen von dem vom AN eingesetzten Personal nicht unbeaufsichtigt gelassen werden, sofern eine Verbindung auf Systeme im PORR-Netzwerk besteht. 5.3.5. die Geräte, über die ein Fernzugriff erfolgt, müssen gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik tagesaktuell gesichert sein (zB durch Virenschutz und sonstige Präventionsprogramme gegen externe Angriffe und Sabotagen); 5.3.6. jegliche Daten bzw Informationen, die zwischen PORR und dem AN über unsichere Netzwerke wie etwa das Internet ausgetauscht werden, müssen verschlüsselt sein.

5.4. Sicherheitsprüfungen von Systemen im PORR-Netzwerk (wie zB Penetration-Tests) seitens des AN sind vorab zwischen PORR und dem AN schriftlich zu vereinbaren. Der AN hat von nicht mit PORR vereinbarten Sicherheitsprüfungen Abstand zu halten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



6. Schlüsselpersonal

6.1. Der AN ist verpflichtet, sein Schlüsselpersonal für die gesamte Dauer der Dienstleistungen bzw. des betreffenden IT Projekts unverändert einzusetzen (zB durch das Angebot und Aufrechterhalten attraktiver Mitarbeiterverträge und Mitarbeiter-Benefits).

6.2. Der AN gewährleistet die Teilnahme seines Schlüsselpersonals zu vereinbarten Gesprächsterminen.

6.3. Ein Austausch einer Schlüsselkraft ist dem AN nur aus unvorhersehbaren und zwingenden Gründen (z.B. Tod, längere Krankheit, Beendigung Dienstverhältnisses zwischen dem AN und der betreffenden Schlüsselkraft) gestattet.

6.4. Ein jeder Austausch einer Schlüsselkraft muss durch einen gleich oder höher qualifizierten Mitarbeiter des AN erfolgen, wobei ein jeder solcher Austausch PORRs vorherige schriftliche Zustimmung erfordert.

6.5. Für den Fall kürzer Abwesenheiten einer Schlüsselkraft, die voraussichtlich nicht länger als 14 Kalendertage dauern (z.B. Krankheit, Urlaub), muss der AN eine gleichwertige vorübergehende Ersatzschlüsselkraft auswählen und diese PORR schriftlich bekanntgeben. Diese Bekanntgabe hat unverzüglich ab Kenntnis des AN vom abwesenheitsbegründenden Umstand und jedenfalls spätestens 1 Werktag nach tatsächlicher Abwesenheit der betreffenden Schlüsselkraft zu erfolgen. Im Falle solcher vorübergehenden Abwesenheiten ist PORRs vorherige Zustimmung zum diesbezüglichen bloß vorübergehenden Schlüsselkraftersatz nicht erforderlich.

7. Berufshaftpflichtversicherung

7.1 Der AN hat vor dem Anbot und jedenfalls vor dem Beginn der Ausführung seiner vertraglich geschuldeten Dienstleistungen eine mit Blick auf das jeweilige Projektvolumen angemessene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und diese zumindest für die gesamte Dauer seiner Dienstleistungen bis hin zum erfolgreichen Projektabschluss aufrecht zu halten.

7.2. Über PORRs entsprechende Aufforderung hat der AN die entsprechende Berufshaftpflichtversicherungspolizze unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

8. Subunternehmer des AN

8.1. Der AN ist zur Heranziehung von Subunternehmern und dergleichen, die zur Erbringung der Dienstleistungen direkt oder indirekt eingesetzt werden, nur nach PORRs vorheriger schriftlicher Genehmigung berechtigt.

8.2. Im Vertrag bereits vereinbarte Subunternehmer gelten bereits als von PORR als genehmigt.

9. Regieleistungen

9.1. Der AN ist zur Vornahme von Regieleistungen nur auf gesonderte schriftliche Anweisung von PORR sowie nach Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung mit PORR berechtigt, welche zumindest den Umfang sowie die entsprechenden Kosten der Regieleistungen (wie insbesondere das auf die Regieleistung(en) entfallende Entgelt des AN) regelt. Andernfalls ist der AN nicht dazu berechtigt, Regieleistungen gegenüber PORR zu verrechnen bzw. zu beanspruchen.

9.2. Der AN hat PORR für jeden Tag, an welchem der AN eine Regieleistung erbringt, eine schriftliche tagesaktuelle Aufstellung der vereinbarten Regieleistungen inklusive (i) ihrer jeweiligen angemessen detaillierten und nachvollziehbaren Leistungsbeschreibung sowie (ii) den jeweils darauf entfallenden Kosten (wie insbesondere das auf die jeweilige Regieleistung entfallende Entgelt des AN) zur Genehmigung zu übermitteln. Die Übermittlung hat bei sonstigem Anspruchsverlust für jeden solchen Tag bei der Rechnungslegung zu erfolgen. Erhebt PORR innerhalb der Rechnungsprüffrist ab Erhalt einer solchen Auflistung keine begründeten schriftlichen Einwendungen, so gilt die betreffende Auflistung als genehmigt.

10. Reisekosten

10.1. Alle Reise- und Übernachtungskosten des AN sind mit PORR vorab abzustimmen und schriftlich zu vereinbaren, wobei der AN innerhalb der Transportmittel mit Blick auf Beförderungsdauer und Beförderungskosten stets das effizienteste Transportmittel zu wählen hat und dem AN keine gesonderte Vergütung für Reisezeiten gebührt.

10.2. PORR ersetzt ausschließlich die folgenden Reisekosten, außer, es wird etwas Anderes ausdrücklich vereinbart: 10.2.1. Personenbeförderung per Flugzeug: Economy-Klasse; 10.2.2. Personenbeförderung per Bahn: Zweite Klasse; 10.2.3. Personenbeförderung per Bus: Zweite Klasse; 10.2.4. Personenbeförderung per PKW: österreichisches amtliches Kilometergeld; 10.2.5. Übernachtung: Beherbergung in einer Unterkunft der 3-Sterne-Kategorie; 10.2.6. Diäten: Keine.

11. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht, Datenschutz

11.1. Der AN verpflichtet sich, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR geheim zu halten und nur zum Zweck der Zusammenarbeit unter dem Vertrag zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunutzen oder ausnutzen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden.

11.2. Der AN darf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR an seine Mitarbeiter sowie Subunternehmer weitergeben, aber nur soweit diese die Informationen zur Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen des AN unbedingt benötigen. Der AN hat dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von PORR entsprechend zugänglich werden können, in einer zumindest dem Vertrag bzw. diesen AGB entsprechenden Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nicht-Verwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen des AN bzw. nach Beendigung des Subunternehmer-Verhältnisses.

11.3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich 11.3.1. dem AN bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren; 11.3.2. zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; 11.3.3. nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies vom AN zu vertreten ist; 11.3.4. nach ihrer Übermittlung dem AN von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; 11.3.5. vom AN unabhängig erarbeitet worden sind; oder 11.3.6. aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der zur Offenlegung verpflichtete AN PORR unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

11.4. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nicht-Verwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrags für

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.

11.5. Soweit der AN und/ oder PORR und/ oder sonstige Personen im Rahmen der vertraglich geschuldeten Leistungen personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet/ verarbeiten, stellen die Parteien sicher, dass zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Auftragsverarbeitungsverträge abgeschlossen werden; dies auch in der etwaigen Kette der Auftragsverarbeiter.

11.6. Der AN gewährleistet, dass er alle anwendbaren Datenschutzregelungen (wie insbesondere die DSGVO) einhalten wird, und dasselbe gilt für die [Datenschutzrichtlinien der PORR](#).

12. Vergütung, Rechnungslegung und Gegenforderungen

12.1. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Kosten für eine vollständige Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen des AN abgegolten. Hierzu zählen zum Beispiel auch Nebenleistungen. Die vereinbarte Vergütung versteht sich als „All-In“-Entgelt, soweit nicht im Rahmen des Vertrages anders festgelegt. Über dieses Entgelt hinaus dürfen daher abseits einer individuellen Vereinbarung (zB zu Reisekosten) auch keinerlei Kosten oder dergleichen zur Verrechnung gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Dritt-Lizenzkosten, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten etc. In den vereinbarten Entgelten enthalten sind alle für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen etwaig notwendigen Klein- und/oder Ersatzteile, Hilfsmittel und Betriebsstoffe.

12.2. Rechnungen des AN sind unter Angabe der Bestell- und Kontierungs-/Kostenstellennummer, sowie gegebenenfalls Nutzerkostenstellennummer an PORR zu senden. Mangelhafte Rechnungen werden von PORR zurückgewiesen und lösen weder Fälligkeit noch Zahlungsfrist aus. Zahlungen werden innerhalb von 60 Tagen nach ordnungsgemäßer, umsatzsteuergerechter und prüffähiger Rechnungslegung fällig.

12.3. Da PORRs Zahlungsanweisungen EDV-unterstützt einmal wöchentlich erfolgen, gelten die vorstehenden Fristen auch dann gewahrt, wenn die Zahlung nach Ablauf vorgenannter Zahlungsfrist zum nächstfolgenden Überweisungstermin zur Anweisung gelangt. Die dadurch verursachte Fristverlängerung beträgt längstens fünf Arbeitstage. Die Zahlungsfrist ist während der Weihnachtsfeiertage (Donnerstag vor dem 24.12. bis zum Montag nach dem 6.1.) gehemmt.

12.4. Zahlungen und Rechnungsprüfungen, aber auch die Unterlassung der Ablehnung bzw. Rücksendung zur Neuausstellung und Rückstellung einer Rechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung, kommt kein Charakter einer Willenserklärung, und damit insbesondere auch keinerlei anerkennende Wirkung, zu.

12.5. Allfällige gegen den AN bestehende Gegenforderungen werden sowohl bei einer Abtretung als auch bei einer Verpfändung oder gerichtlichen Pfändung seiner Forderungen vorweg, unabhängig vom Zeitpunkt der Verständigung, in Abzug gebracht. Dies gilt auch für Forderungen von Konzernunternehmen und von Arbeitsgemeinschaften, an denen PORR oder mit PORR verbundene Unternehmen beteiligt sind; mit alldem ist der AN ausdrücklich einverstanden.

13. Terminplanung & Haftung

13.1. Ist absehbar, dass der AN einen oder mehrere vertraglich vorgesehene Termine voraussichtlich nicht einhalten wird (können), hat der AN binnen angemessener Frist und längstens binnen 14 Tagen einen detaillierten schriftlichen Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem darlegt wird, welche Maßnahmen der AN ergreifen wird, um den Verzug und dessen Folgen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. PORR kann bei durch den AN verursachten Verzug entweder 13.1.1. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen beharren; oder 13.1.2. unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme vornehmen oder vornehmen lassen; oder unter Setzung einer Nachfrist den Vertrag hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen. Darüberhinausgehende Ansprüche von PORR, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben unberührt. Die Haftung von PORR ist bei leichter Fahrlässigkeit in allen Fällen (ausgenommen bei Personenschäden) ausgeschlossen.

11. Höhere Gewalt und Behinderung

11.1. Ein Ereignis (in der Folge) „höherer Gewalt“ liegt vor insbesondere bei 11.1.1. einer kriegerischen Auseinandersetzung, die auf dem Gebiet der Republik Österreich stattfindet oder dieses unmittelbar betrifft, 11.1.2. Revolution, Aufstand, terroristischen Akten oder Sabotageakte durch Dritte, 11.1.3. Seuchen, Epidemien oder Pandemien 11.1.4. Streiks oder Aussperrungen, von denen der AN unmittelbar betroffen ist, 11.1.5. Hochwasser, Erdbeben, Feuer- oder Naturkatastrophen und 11.1.6. vergleichbaren Ereignissen.

11.2. Weder PORR noch der AN haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern (i) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, wenn (ii) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung angemessener Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können, wenn (iii) sie die andere Partei umgehend schriftlich über Natur und Ausmaß der Höheren Gewalt, die zu ihrem Leistungsausfall oder Verzug geführt hat, verständigt; und (iv) sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate dauerhaft anhält, kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen gekündigt werden. Bei einer solchen Kündigung endet der Vertrag mit dem Datum, an dem die Kündigung wirksam wird, ohne dass diese Beendigung diejenigen Rechte berührt, die von einer Vertragsbeendigung ausdrücklich unberührt bleiben.

11.3. Eine Behinderung der Leistungserbringung (kurz „Behinderung“) liegt vor, wenn PORR (oder aus PORRs Sphäre stammender Dritter) mit Mitwirkungshandlungen bzw. -leistungen in Verzug ist, zu denen (i) PORR (oder der aus PORRs Sphäre stammende Dritte) verpflichtet ist, und die (ii) Voraussetzung für die weitere Leistungserbringung des AN sind. Ist es dem AN aufgrund einer Behinderung objektiv unmöglich, seinen vertraglichen Verpflichtungen zum Teil oder zur Gänze nachzukommen, ist der AN, solange die Behinderung andauert, von der Erfüllung jener Verpflichtungen, die durch die Behinderung unmittelbar betroffen sind, in diesem Umfang befreit. Die von einer Behinderung betroffene Partei hat der anderen Partei die Behinderung schriftlich mitsamt einer angemessen detaillierten und nachvollziehbaren Beschreibung der Behinderung unverzüglich mitzuteilen.

11.4. In jedem Fall hat der AN alles Zumutbare zu unternehmen, um eine vollständige Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu ermöglichen; der AN hat PORR binnen angemessener Frist eine erste schriftliche Analyse über

Allgemeine Geschäftsbedingungen

PORR | Digital Unit (Stand: Jänner 2022)



die Behinderung und die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen vorzulegen und sich mit PORR abzustimmen. Bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, wenn eine Entscheidung von PORR nicht kurzfristig eingeholt werden kann, hat der AN unverzüglich entsprechende Notfall-Maßnahmen zu setzen, die zur Abwendung der Behinderung sowie zur Schadensminderung erforderlich sind. Diesbezügliche Mehrleistungen des AN unterliegen keiner separaten Vergütung und keinem Kostenersatz, es sei denn PORR hat derartige Mehrleistungen mitsamt einem vorherigen Kostenvorschlag schriftlich genehmigt.

jederzeit dazu berechtigt bleibt, den AN an jedem für den AN sachlich und örtlich zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

12. Vertragsbeendigung

12.1. Mit dem Zugang einer berechtigten Erklärung der Vertragsauflösung bzw. mit Ablauf eines befristeten Vertragsverhältnisses bzw. durch ordentliche Kündigung löst sich das Vertragsverhältnis. Bei unberechtigter Erklärung der Vertragsauflösung steht der anderen Partei neben Schadenersatz jedenfalls auch das Recht auf Vertragszuhaltung zu.

12.2. Eine Vertragsbeendigung - aus welchem Grund auch immer - hat jedenfalls keine Auswirkungen auf folgende Regelungen bzw. wechselseitige Rechte und Pflichten: 12.2.1. diesen Punkt 12. der vorliegenden AGB; 12.2.2. die Bestimmungen zu Gewährleistung, Schadenersatz und Haftung; 12.2.3. allgemeine nachvertragliche Treue-, Aufklärungs- und Schutzpflichten; 12.2.4. Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflichten; 12.2.5. Bestimmungen zu Schutzrechten; und 12.2.6. Bestimmungen zum Datenschutz.

12.3. Eine Vertragsbeendigung - egal aus welchem Grund - ist jedenfalls keine „Vereitelung der Ausführung“ im Sinne des § 1168 ABGB.

12.4. Außer die Vertragsauflösung ist von PORR verschuldet, stehen bei Vertragsbeendigung aus welchem Grund auch immer die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Ergebnisse der vertraglich geschuldeten Leistungen mitsamt den vertraglich eingeräumten Rechten PORR zu.

13. Abschließende Bestimmungen

13.1. Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die - auch wiederholte - Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten.

13.2. Jegliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von PORR nicht auf Dritte übertragen werden.

13.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.

13.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.

13.5. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständige Gericht, wobei PORR allerdings